

AKNÖ: Infos zur Dienstverhinderung bei Schneechaos

Wien (OTS/AKNÖ) - "Kann jemand auf Grund von Schneechaos nicht pünktlich oder gar nicht zur Arbeit kommen, so liegt ein sogenannter Dienstverhinderungsgrund vor, der das Zuspätkommen bzw. Fernbleiben rechtfertigt", erklärt AKNÖ-Arbeitsrechtsexpertin Mag. Doris Rauscher-Kalod. Das gilt jedoch nur dann, wenn alles Zumutbare unternommen wurde, um trotz der Schneeverwehungen oder des Schneechaos pünktlich bzw. überhaupt zur Arbeit zu kommen.

ArbeitnehmerInnen sind dazu verpflichtet, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen (z.B. früher aufbrechen), um trotz der ungünstigen Schneeverhältnisse (pünktlich) zur Arbeit zu erscheinen. Ob eine Maßnahme zumutbar ist, wird im Einzelfall geprüft. Für einen gesunden Arbeitnehmer wird es etwa zumutbar sein, einige Kilometer zu Fuß zur Arbeit zu gehen, wenn die Fahrt mit dem PKW bzw. den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist. Außerdem ist man verpflichtet, dem Arbeitgeber umgehend zu melden (z.B. telefonisch), dass man nicht rechtzeitig zur Arbeit erscheinen kann. "Wer wegen der Schneeverhältnisse nicht in die Arbeit kommen kann, muss keinen Urlaubstag nehmen oder sich Zeitausgleich verrechnen lassen, da es sich um ein berechtigtes Fernbleiben vom Dienst handelt", sagt AKNÖ-Expertin Rauscher-Kalod.

Zwtl.: Verspätung oder Fernbleiben ist kein Entlassungsgrund

Sollte ein Arbeitgeber ein wetterbedingtes Verspäten oder Fernbleiben zum Anlass für eine Entlassung nehmen, ist die Entlassung unberechtigt, wenn der Arbeitnehmer alles Zumutbare unternommen hat, um zeitgerecht am Arbeitsplatz zu erscheinen.

Zwtl.: Anspruch auf Entgeltzahlung

Der Entgeltanspruch ist für Angestellte und ArbeiterInnen unterschiedlich geregelt: Für Angestellte ist im Angestelltengesetz zwingend geregelt, dass Anspruch auf Entgelt besteht, wenn alles Zumutbare unternommen wurde, um rechtzeitig in die Arbeit zu kommen. ArbeiterInnen haben dann Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn der Kollektivvertrag keine abweichende Regelung vorsieht. Solche abweichenden kollektivvertraglichen Regelungen sind unter bestimmten Voraussetzungen für ArbeiterInnen möglich. Falls die genaue Regelung

im Kollektivvertrag nicht bekannt ist, so rät Rauscher-Kalod: "Bitte rechtzeitig bei den ExpertInnen der AKNÖ unter 05 7171-1717 nachfragen, wie die Regelungen im Einzelfall aussehen."

~

Rückfragehinweis:

AKNÖ Abteilung für Arbeits- und Sozialrecht, Mag. Doris Rauscher-Kalod, Tel.:
01-58883-1410

~

Digitale Pressemappe: <http://www.ots.at/pressemappe/496/aom>

*** OTS-ORIGINALTEXT PRESSEAUSSENDUNG UNTER AUSSCHLISSLICHER
INHALTLICHER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS - WWW.OTS.AT ***

OTS0099 2015-02-09/12:18

091218 Feb 15

Link zur Aussendung:

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150209_OTS0099